

Bilder: Bundesministerium für Bildung und Forschung

Arbeitsgruppe Artenschutz

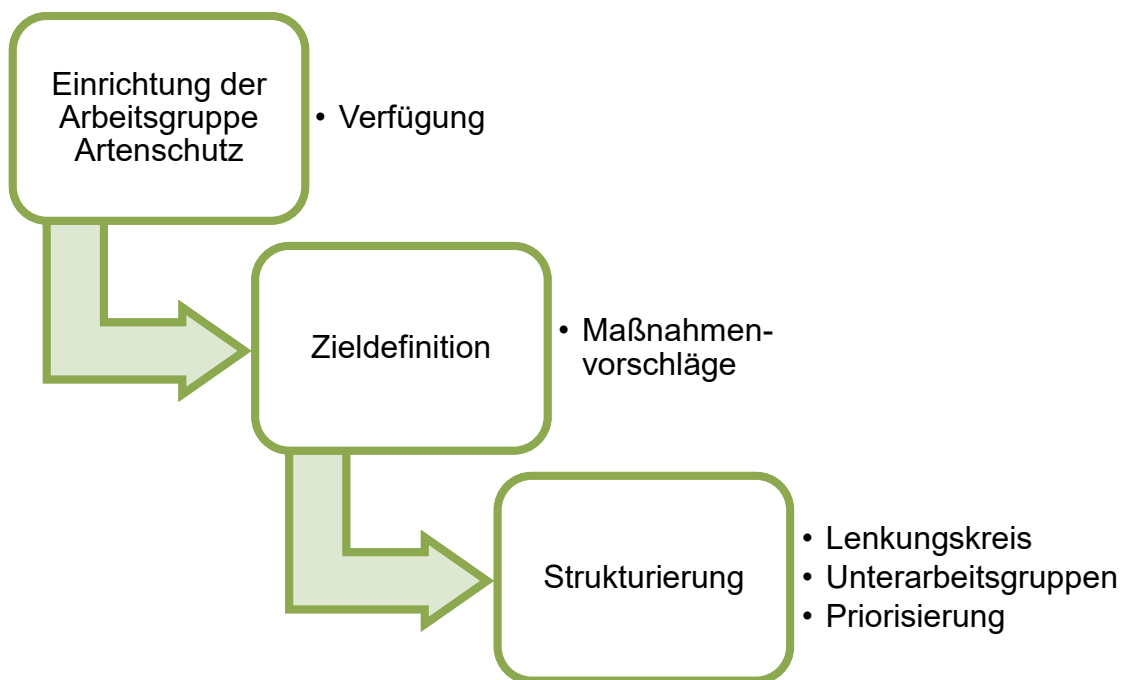
Bericht der AG

Anlagen:

- Maßnahmenkatalog der AG Artenschutz
- Auszug Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14/2019

1. Einleitung

Mit Verfügung vom 27.05.2019 wurde vom Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt ausgehend vom Grundsatzbeschluss des Stadtrats vom 27.02.2019 „Nachhaltige Stadt Ingolstadt-Lebenswerte Stadt Ingolstadt“, die Arbeitsgruppe Artenschutz unter Vorsitz des Direktoriums eingerichtet. Da der Artenschutz in Verbindung mit der Nachhaltigkeitsagenda der Stadt Ingolstadt steht, wurde die Arbeitsgruppe im Direktorium angesiedelt, da die Agenda bereits dort bearbeitet wird. Die Leitung der Arbeitsgruppe wurde der Stabsstelle Nachhaltigkeit, Frau Bianca Krauser, übertragen. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, anhand des zweiten Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern, Maßnahmen unter ganzheitlichem Ansatz, d.h. ökonomisch, ökologisch, sozial und kulturell auszuarbeiten und dem Stadtrat zur Umsetzung vorzuschlagen.



2. Mitglieder der Arbeitsgruppe (Lenkungskreis)

Der Lenkungskreis ist zum ersten Mal am 3. Juli 2019 zusammengekommen. Die Teilnehmer setzten sich aus folgenden Referaten und Beteiligungen zusammen. Insgesamt waren 20 Teilnehmer zum ersten Treffen anwesend.

- ✓ Referat für Personal-, Organisations- und IT-Management
- ✓ Referat für Finanzen und Liegenschaften
- ✓ Referat für Recht, Sicherheit und Ordnung

- ✓ Referat für Kultur und Bildung
- ✓ Referat für Soziales, Jugend und Sport
- ✓ Referat für Hoch- und Tiefbau
- ✓ Referat für Stadtentwicklung und Baurecht
- ✓ Referat für Gesundheit, Klimaschutz und Umwelt
- ✓ Bürgerbeteiligungsbeauftragte
- ✓ Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft GmbH
- ✓ IFG Ingolstadt AöR
- ✓ Ingolstädter Kommunalbauten GmbH & Co. KG
- ✓ Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
- ✓ Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH
- ✓ Klinikum Ingolstadt GmbH
- ✓ Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH
- ✓ Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt
- ✓ Zweckverband Zentralkläranlage

3. Bildung von Unterarbeitsgruppen

Im Verlauf des ersten Treffens des Lenkungskreises wurde der Bildung von fünf Unterarbeitsgruppen zugestimmt. Die Themenschwerpunkte der Unterarbeitsgruppen orientieren sich am Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern sowie des zweiten Gesetzes. Die neuen Regelungen traten am 1. August 2019 in Kraft.

Als Meilensteine für den Schutz der Artenvielfalt gelten der Ausbau des Biotopverbundes in Bayern entlang der Bäche und Flüsse im Offland und im Wald, die Ausweitung des Schutzes ökologisch hochwertiger Lebensräume und Strukturen, die Verankerung schonenderer Bewirtschaftungsweisen, die Ausweitung der Naturschutzförderprogramme, mehr Arten- und Umweltschutz im Siedlungsraum und an Verkehrsflächen sowie die verbesserte Umsetzung vor Ort und Bewusstseinsbildung¹.

Innerhalb des Lenkungskreises konnten fünf fachliche Leiter für die Maßnahmenarbeit in den Unterarbeitsgruppen gefunden werden. Die Unterarbeitsgruppen setzen sich jeweils aus sieben bis elf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung sowie der Beteiligungsunternehmen zusammen. Die Unterarbeitsgruppen haben sich regelmäßig getroffen, um an Maßnahmenvorschlägen zu arbeiten.

¹ Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, www.stmuv.bayern.de

<p>UAG 1: Schutz der Natur- und Kulturlandschaft</p> <p><i>(Schwerpunkte Ökologie und Landwirtschaft Mähzeiten Grünlandflächen, Streuobstwiesen, Naturschutz sowie Landschafts- und Biotoppflege. Waldflächen, Biodiversität, Fischerei)</i></p>	<p>Leiter/in:</p> <p>Thomas Schneider – Stabsstelle Strategie, Klima, Biodiversität und Donau</p>
<p>UAG 2: Klimaneutrale Verwaltung</p> <p><i>(Energieeinsparung, Bereitstellung, Umwandlung und Speicherung von Energie, Erneuerbare Energien Nutzung und Beschaffung)</i></p>	<p>Leiter/in:</p> <p>Martin Dick - Ref. VI, Büro der Referatsleitung Technik</p>
<p>UAG 3: Stadtplanung und Bauwesen</p> <p><i>(Lichtemissionen, Flächenverbrauch, Hoch- und Tiefbau, Straßenbegleitflächen)</i></p>	<p>Leiter/in:</p> <p>Gerhard Rieger – Ref. VII, Stadtplanungsamt</p>
<p>UAG 4: Bildung</p> <p><i>(pädagogische Aus- und Fortbildung, Berücksichtigung in Lehr- und Bildungsplänen, Lehr- und Lernmittel)</i></p>	<p>Leiter/in:</p> <p>Mario Meier-Gutwill – Umweltamt, Naturschutz</p>
<p>UAG 5: Gesellschaftliche Akzeptanz</p> <p><i>(Konzept Bürgerbeteiligung)</i></p>	<p>Leiter/in:</p> <p>Melanie Rosenplänter – Bürgerbeteiligungsbeauftragte</p> <p>Wolfgang Sonner – Hauptamt, Bürgerbeteiligung</p>

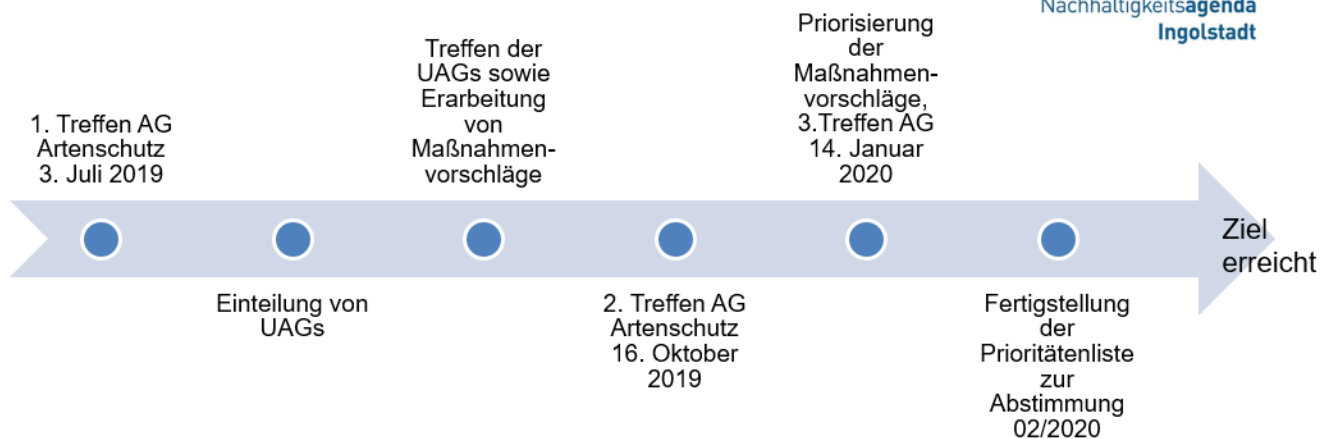
Grafik: Einteilung Unterarbeitsgruppen

4. Zeit- und Arbeitsplan

Der Lenkungskreis der Arbeitsgruppe Artenschutz ist seit der Verfügung im Mai 2019 bis Januar 2020 insgesamt drei Mal zusammengekommen. Die Unterarbeitsgruppen haben sich je nach Arbeitsplan in regelmäßigen Abständen getroffen. Der erarbeitete Maßnahmenplan der Unterarbeitsgruppen wurde zu einem Maßnahmenkatalog zusammengefasst und ausgearbeitet. Der Lenkungskreis hat eine erste Priorisierung der Maßnahmen vorgenommen.

Der Meilenstein der Arbeitsgruppe Artenschutz konnte somit bis Februar 2020 planmäßig erreicht werden.

Timeline AG Artenschutz



Grafik: Timeline – Meilensteine

5. Maßnahmenkatalog

In einem ersten Schritt wurden von den Unterarbeitsgruppen entsprechende fachbezogene Maßnahmen erarbeitet und diskutiert. Insgesamt konnten dabei 68 Maßnahmen in einem Maßnahmenkatalog zusammengefasst werden. In einem zweiten Schritt wurde der sehr umfangreiche Katalog als Priorisierungsbogen aufbereitet, die Teilnehmer im Lenkungskreis hatten dabei in der 2. Sitzung der AG-Artenschutz die Möglichkeit eine Priorisierung (zwischen 1=weniger relevant und 5= sehr relevant) der einzelnen Maßnahmen vorzunehmen. Ab einem Durchschnittswert von 3,5 wurden die Maßnahmen als relevant eingestuft und gemeinsam mit den Unterarbeitsgruppen besprochen. Maßnahmen die z.B. bereits umgesetzt wurden, einer gesetzlichen Grundlage unterliegen oder nicht realisierbar sind, wurden entfernt. Im Maßnahmenkatalog werden schlussendlich 39 Maßnahmen aufgeführt. Zu den einzelnen Maßnahmenvorschlägen wurden zusätzlich eine Kosteneinschätzung abgegeben und ggf. rechtliche Vorschriften aufgeführt.

Arbeitsgruppe Artenschutz am 16.10.2019

Priorisierung der Maßnahmen der einzelnen Unterarbeitsgruppen



Unterarbeitsgruppen	Maßnahmen	Bürgerbeteiligung	Priorisierung der Maßnahme	Durchschnittswert
		UAG 5 Gesellschaftl. Akzeptanz Konkrete Maßnahmen werden von UAG 5 nach dem 16.10.19 zugeordnet und vorgeschlagen	1=wenig 2 3 4 5=sehr hoch	
UAG 1: Schutz der Natur- und Kulturlandschaft (Schwerpunkte Ökologie und Landwirtschaft Mähzeiten, Grünlandflächen, Streuobstwiesen, Naturschutz sowie Landschafts- und Biotoppflege, Waldflächen, Biodiversität, Fischerei)	Die Verpachtung von städtischen Flächen soll In städtischen Einrichtungen soll das Angebot der Biolebensmitteln erhöht werden Über Öffentlichkeitsarbeit sollen Landwirte ermutigt werden, auf Biolandwirtschaft umzustellen Umweltwillige (Jung-)landwirte sollen bevorzugt gefördert werden z.B. durch Bevorzugung bei der Verpachtung städt. Landwirtschaftsflächen Stadtrat soll durch einen Beschluss bzw. eine Absichtserklärung der Verwaltung Rückendeckung geben Antrag auf bevorzugten Ankauf von Flächen in Wasserschutzgebieten beim Stadtrat stellen Aufnahme der Verbote von Grünlandumbruch, Walzen nach dem 15. März und Mahd vor dem 15. Juni in alle Grünland-Pachtverträge, auch Altverträge und bei Tochtergesellschaften Gründung eines LPV evtl. zusammen mit angrenzenden Landkreisen	z. B. Informationen auch über die Bezirksausschüsse und in Bürgerversammlungen dafür werben sowie	1=wenig 2 3 4 5=sehr hoch	2,93 0,00 4,07 0,00 0,00 3,50 0,00 0,00 3,86 0,00 0,00 4,14 0,00 0,00 3,50 0,00 0,00 3,64 0,00 0,00 0,00 0,00 3,29 0,00

Grafik: Ausschnitt Priorisierungsbogen mit Evaluation

Prioritätenliste - Maßnahmenvorschläge der Unterarbeitsgruppen

Unterarbeitsgruppe	Maßnahmenvorschlag	Erläuterungen	Kostenart und Kostenschätzung	Rechtliche Verpflichtung ja, welche Rechtsvorschriften/nein wenn freiwillig welche Rechtsvorschriften
UAG 1: Schutz der Natur- und Kulturlandschaft (Schwerpunkte Ökologie und Landwirtschaft Mähzeiten, Grünlandflächen, Streuobstwiesen, Naturschutz sowie Landschafts- und Biotoppflege, Waldfällchen, Biodiversität, Fischerei)	Steigerung des Angebots von Biolebensmitteln in städtischen Einrichtungen	die Rathauskantinen vertreiben bereits zum überwiegenden Teil Biolebensmittel; der Anteil an Schulen beträgt 53 % und in Kitas	geringfügige, nicht genau bezifferbare	Ableitung aus Art. 1 a BayNatSchG, Ziel bis 2025 mind. 20 % und bis 2030 mind. 30 % ökologischer Landbau
	Bevorzugter Ankauf von Flächen in Wasserschutzgebieten	Aufnahme in alle Grünland-Pachtverträge, auch Altverträge und bei Tochtergesellschaften; Pachtvertrag kann vorbereitet werden, evtl. Vorlage bei der	eher preiswerte Grundstücke in Wasserschutzgebieten	Ableitung aus Art. 1 a BayNatSchG
	Aufnahme von Verboten von Grünlandumbbruch und Walzen		keine Kosten	Rechtliche Regelung in Art. 3 BayNatSchG, dass die Regelungen durch Allgemeinverfügung einen späteren Zeitpunkt
	Gründung eines Landschaftspflegeverbands mit den umliegenden Landkreisen		Förderung durch den Freistaat	Gesetzliche Regelung in Art. 5 Abs. 3 BayNatSchG; "möglichst flächendeckend" Einführung von Landschaftspflegeverbänden
	Erstellen eines neuen Flächennutzungsplans (Landschaftsplan)	je nach Beschluss des PJA am 04.02.20 und des Stadtrats am 13.02.20; Fortschreibung der Pläne, wenn personell und finanziell	v. a. Personalkosten	Gem. BauGB und Art. 4 BayNatSchG, Stadtratsbeschluss am 13.02.2020 (V0041/20)
	Förderprogramm Biodiversität (Lohn)		auch unter Einsatz staatl. Förderprogramme (z.B. Landschaftspflege- und Naturrichtlinien)	
	Stärkere Abstimmung der Bebauungsplanung mit dem Landschaftsplan (Biotopverbund)	gezielte ökologische Grunderwerbspolitik auf Grundlage des Landschaftsplans zur		Rechtliche Verpflichtung, dass Biotopverbund bis

6. Ausblick

Als nächster Schritt wird empfohlen die Ergebnisse und Arbeitsempfehlungen in den laufenden Prozess der Nachhaltigkeitsagenda einzubinden und die möglichen Maßnahmen in das Zielmodell Ingolstadt aufzunehmen. Der erarbeitete Maßnahmenkatalog wird um eine Spalte für die zuständigen Referate erweitert und die Möglichkeiten der Umsetzung geprüft. Die Arbeitsgruppe Artenschutz wird aufgelöst und in den weiteren Verlauf der Agenda integriert. Die Bearbeitung der einzelnen Maßnahmen erfolgt über die geplanten Arbeitsgruppen aus dem Zielmodell. Es erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung im Rahmen der Nachhaltigkeitsagenda.

Prioritätenliste - Maßnahmenvorschläge der Unterarbeitsgruppen



Unterarbeitsgruppe	Maßnahmenvorschlag	Erläuterungen	Kostenart und Kostenschätzung	Rechtliche Verpflichtung ja, welche Rechtsvorschriften/nein wenn freiwillig: welche Rechtsvorschriften
UAG 1: Schutz der Natur- und Kulturlandschaft (Schwerpunkte Ökologie und Landwirtschaft Mähzeiten, Grünlandflächen, Streuobstwiesen, Naturschutz sowie Landschafts- und Biotoppflege, Waldflächen, Biodiversität, Fischerei)	Steigerung des Angebots von Biolebensmittel in städtischen Einrichtungen	die Rathauskantinen vertreiben bereits zum überwiegenden Teil Biolebensmittel; der Anteil an Schulen beträgt 53 % und in Kitas 56 %	geringfügige, nicht genau bezifferbare	Ableitung aus Art. 1 a BayNatSchG, Ziel bis 2025 mind. 20 % und bis 2030 mind. 30 % ökologischer Landbau
	Bevorzugter Ankauf von Flächen in Wasserschutzgebieten		eher preiswerte Grundstücke in Wasserschutzgebieten	Ableitung aus Art. 1 a BayNatSchG
	Aufnahme von Verboten von Grünlandumbruch und Walzen	Aufnahme in alle Grünland-Pachtverträge, auch Altverträge und bei Tochtergesellschaften; Pachtvertrag kann vorbereitet werden, evtl. Vorlage bei der Regierung von Oberbayern	keine Kosten	Rechtliche Regelung in Art. 3 BayNatSchG, dass die Regierungen durch Allgemeinverfügung einen späteren Zeitpunkt bestimmen können.
	Gründung eines Landschaftspflegeverbands mit den umliegenden Landkreisen		Förderung durch den Freistaat	Gesetzliche Regelung in Art. 5 Abs. 3 BayNatSchG, "möglichst flächendeckend" Einführung von Landschaftspflegeverbänden
	Erstellen eines neuen Flächennutzungsplans (Landschaftsplan)	je nach Beschluss des PIA am 04.02.20 und des Stadtrats am 13.02.20; Fortschreibung der Pläne , wenn personell und finanziell möglich	v. a. Personalkosten	Gem. BauGB und Art. 4 BayNatSchG, Stadtratsbeschluss am 13.02.2020 (V0041/20)
	Förderprogramm Biodiversität (Lohnen)		auch unter Einsatz staatl. Förderprogramme (z.B. Landschaftspflege- und Naturschutzziele)	
	Stärkere Abstimmung der Bebauungsplanung mit dem Landschaftsplan (Biotopverbund)	gezielte ökologische Grunderwerbspolitik auf Grundlage des Landschaftsplans zur Schaffung eines Biotopverbunds		Rechtliche Verpflichtung, dass Biotopverbund bis 2030 mind. 15 % Offenland der Landesfläche umfassen
	Übernahme von Gewässerrandstreifen auch an Gewässern 3. Ordnung auf gemeindlicher Ebene			Rechtliche Verpflichtung eines 10 m breiten Gewässerrandstreifens besteht nur für Gewässer 1. und 2. Ordnung auf staatl. Flächen
	Umsetzung von Gewässerpflegeplänen			laufende Aufgabe, in Kombination mit ökologischer
	Überprüfung bzw. Umgestaltung von Straßenbegleitflächen und Erstellung von Leitlinien	Straßenbegleitflächen sollen als Magergrünland genutzt werden	kurzfristig Investitionskosten, langfristig Einsparung von Pflegekosten	
Biodiversitätsgerechte Pflege von Magergrünland	auf öffentlichen Flächen; Mähen ist günstiger als Mulchen	erwartete Kostenreduzierung	Rechtliche Verpflichtung Art. 3 BayNatSchG, des Verbots auf 10 % der Grünlandflächen der ersten Mahd vor dem 15. Juni	
Konzeptentwicklung zur weiteren Ökologisierung der Grünflächenpflege	Extensivierung der Pflege öffentlicher Grünflächen			
UAG 2: Klimaneutrale Verwaltung (Energieeinsparung, Bereitstellung, Umwandlung und Speicherung von Energie, Erneuerbare Energien Nutzung und Beschaffung)	Fortführung bzw. Austausch von LED-Beleuchtung bei Gebäuden und Sportstätten	Austausch erfolgt nach örtlicher Gegebenheit		
	Beleuchtung innerhalb von Gebäuden	Zentrale Ausschalter für Licht, Heizung, Lüftungsanlagen, Zeitschalturen, Bewegungsmelder		
	Erneuerung von Heizungsanlagen und Energiemonitoring	Durch Monitoring der bestehenden Anlagen können Mängel schnell erkannt und ineffiziente Anlagen ausgetauscht werden. Dies erhöht die Energiewirtschaft und senkt den Aufwand für Wartung und Reparatur.		voraussichtlich keine neuen Ölheizungen mehr ab 31.12.2025
	Beleuchtung von Außenanlagen	Lichtdimmung, Bewegungsmelder, Straßenbeleuchtung mit Solartechnik		Gesetzliche Verpflichtung, Außenbeleuchtungen an öffentlichen Gebäuden ab 23 Uhr abzuschalten
	Gegenseitiger Ausschluss von Heizung und Kühlung	bei Neubauten und bei Altbauten je nach Wirtschaftlichkeit		
	Zentrale Schulungen für Stadt und Tochterunternehmen			
	Vorgabe für Massivbauweise und Gründächer	Holz- oder mineralische Bauweisen mit hoher Wärmespeicherfähigkeit sorgt für besseren sommerlichen Wärmeschutz.		
	Konsequente Ausstattung und Vordimensionierung der städt. Gebäude mit PV-Anlagen	Höhere Auflastung werden statisch berücksichtigt, Leistungstrassen werden nach Möglichkeit		
	Beibehaltung von grünem Strom (~2 €/MW)			
Umstellung auf Fernwärme	Einbeziehung von Wartungskosten der Anlagentechnik und CO2-Kosten bei Wirtschaftlichkeitsbetrachtung			
Nutzung von Grauwasser	wenn ökologiewirtschaftlich sinnvoll			
UAG 3: Stadtplanung und Bauwesen (Lichtemissionen, Flächenverbrauch, Hoch- und Tiefbau, Straßenbegleitflächen)	Bei zunehmend dichter Bebauung/Baustrukturen zugleich auch Erhöhung des Frei- und Grünflächenanteils	Festlegung eines für Artenschutzmaßnahmen tragfähigen Freiflächenanteils mit Gestaltungsvorgaben auch bei Bebauungsplänen aber auch bei Einzelbaumaßnahmen mit hoher Grundstücksausnutzung		Begrünungs- und Gestaltungssatzung (evtl. anzupassen)
	Maßnahmen zum Ausschöpfen des vorhandenen Baulückenpotenzials zur Wohnraumnutzung	kommunales Baulückenmanagement auch Leerstand Gewerbe/Dorfbereiche beachten		vorhandenes Baulückenkataster
	Intensive Berücksichtigung des Artenschutzes in der kommunalen Bauleitplanung	in B.Plänen und bei Baugenehmigung, am Gebäude und auf Freiflächen, Artenschutz an Straßenbegleitflächen intensivieren (Bepflanzung, Gestaltung, Flächenbereitstellung		Umsetzung vermehrt in neuen Bebauungsplänen
	Einrichtung einer kommunalen Beratungsstelle für Planer/Bauherrn (Neubau/Altbau) speziell zum Artenschutz			

	<p>Erarbeitung/Entwicklung eines kommunalen Anforderungskataloges (=Ökokatalog) für artenschutzgerechtes Bauen</p> <p>Erstellung neuer Plangrundlagen (LP und FNP) und damit Fokussierung der künftigen Siedlungsentwicklung auf umwelt- und naturverträgliche Außenbereichsflächen</p> <p>Gesamtstädtische Übersicht von Entsiegelungspotentialen</p> <p>Kommunale Förderung ausgewählter, effektiver Artenschutzmaßnahmen</p> <p>weitgehende Vermeidung der Asphaltierung von Geh- und Radwegen in naturnahen Bereichen</p> <p>Verzicht/Reduzierung nicht notwendiger Beleuchtung</p>	<p>als Vorgabe für Planer/Architekten bei öffentlichen, kommunalen Gebäuden und auch für private Bauherren</p> <p>(versiegelte und mindergenutzte Flächen) die für artenschutzgerechte Aufwertung geeignet sind</p> <p>z. B. bei Gebäude-/ Dachsanierung, Flächenentsiegelung und Bepflanzung Flächen/Fassadengestaltung, (Dach-/ Begrünung, Nistkästen u. a. m.) als Anreiz für Bauherrn (Nachahmungsprojekt)</p> <p>um sensiblen Landschafts- und Naturbereichen und Parks zu schützen</p> <p>durch Rückbau, Minimierung, teilweiser Abschaltung vor allem an den Siedlungsrändern und sensiblen Landschaftsbereichen, richtige Beleuchtung (Konstruktion, Strahlrichtung, Leuchtmittel)</p>		<p>mit Personalaufwand zu erheben</p>
<p>UAG 4: Bildung</p>	<p>Vernetzung der Akteure über eine Kommunikationsplattform</p> <p>Eingliederung von gemeinsamen Themenschwerpunkten in bestehende/geplante Veranstaltungen aller Akteure</p>	<p>z. B. moodle</p>		
<p>UAG 5: Gesellschaftliche Akzeptanz (Konzept Bürgerbeteiligung)</p>	<p>Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>z. B. Biodiversität (Wiedererlebbarmachen von alten Lohentbögen in der Landschaft)</p> <p>z. B. Priorisierung ökologischer Aspekte bei der Grünflächenpflege</p> <p>Maßnahmen laufend im Prozess entwickeln und anpassen.</p>			

791-1-U

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen!“)

vom 24. Juli 2019

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 1 werden folgende Art. 1a und 1b eingefügt:

„Art. 1a

Artenvielfalt

¹Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich der Freistaat Bayern, zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Artenvielfalt in Flora und Fauna darauf hinzuwirken, deren Lebensräume zu erhalten und zu verbessern, um einen weiteren Verlust von Biodiversität zu verhindern. ²Ziel ist, die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Landes nach und nach, bis 2025 mindestens 20 % und bis 2030 mindestens 30 %, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung zu bewirtschaften. ³Staatliche Flächen sind bereits ab 2020 gemäß diesen Vorgaben zu bewirtschaften.

Art. 1b

Naturschutz als Aufgabe für Erziehung
(zu § 2 Abs. 6 BNatSchG)

¹Die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden bei der pädagogischen Aus- und Fortbildung, in den Lehr- und

Bildungsplänen und bei den Lehr- und Lernmitteln berücksichtigt. ²Insbesondere sind die Folgen des Stickstoffeintrages, die Auswirkungen von Schlaggrößen, die Bedeutung der Fruchtfolge-Entscheidungen und die Auswirkungen des Pestizideinsatzes und weiterer produktionsintegrierter Maßnahmen auf den Artenreichtum und das Bodenleben darzustellen.“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Forstwirtschaft hat die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regelungen zu beachten, wobei im Staatswald das vorrangige Ziel zu verfolgen ist, die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten oder zu erreichen.“

- b) Folgende Abs. 4 und 5 werden angefügt:

„(4) ¹Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten

1. Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln,
2. den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen abzusenken, davon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemaßnahmen,
3. Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Lesesteinhaufen, Natursteinmauern, natürliche Totholzansammlungen, Feldraine und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen; eine solche Beeinträchtigung ist jede Schädigung oder Minderung der Substanz dieser Elemente, insbesondere das Unterpflügen oder Verfüllen; unberührt von diesem Verbot bleiben gewerbliche Anpflanzungen im Rahmen des Gartenbaus,
4. Dauergrünlandpflagemassnahmen durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder

umbruchlose Verfahren wie Drill-, Schlitz- oder Übersaat auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als gesetzliche Biotope nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG sowie nach Art. 23 Abs. 1 eingestuft sind, durchzuführen,

5. bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen, davon unberührt bleibt stark hängiges Gelände,
6. ab dem Jahr 2020 auf 10 % der Grünlandflächen der Landesfläche Bayerns die erste Mahd vor dem 15. Juni durchzuführen,
7. ab dem Jahr 2020 Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen und
8. ab dem 1. Januar 2022 auf Dauergrünlandflächen flächenhaft Pflanzenschutzmittel einzusetzen.

²Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. ³Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes.

(5) ¹Von dem Verbot des Abs. 4 Nr. 1 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. ²Von den Verboten des Abs. 4 Nrn. 2 bis 4 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden. ³Für die punktuelle Beseitigung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten für die Grünlandnutzung problematischer Pflanzenarten können von dem Verbot des Abs. 4 Nr. 8 auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.“

3. Nach Art. 3 wird folgender Art. 3a eingefügt:

„Art. 3a

Bericht zur Lage der Natur
(zu § 6 BNatSchG)

¹Die oberste Naturschutzbehörde ist verpflichtet, dem Landtag und der Öffentlichkeit in jeder Legislaturperiode auf der Basis ausgewählter Indikatoren über den Status und die Entwicklung der biologischen Vielfalt in Bayern zu berichten (Bericht zur Lage der Natur). ²Einmal jährlich ist dem Landtag und der Öffentlichkeit ein Statusbericht zu den ökologisch genutzten Land-

wirtschaftsflächen im Sinne des Art. 1a vorzulegen.“

4. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 7

Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzzahlungen“

- b) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 15 BNatSchG sollen im Sinne der Artenvielfalt festgelegt werden, wobei insbesondere auch auf die Förderung alter Kultursorten geachtet werden soll.“

- c) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden die Sätze 2 und 3.

5. Nach Art. 11 wird folgender Art. 11a eingefügt:

„Art. 11a

Himmelstrahler und Beleuchtungsanlagen

¹Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. ²Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig. ³Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. ⁴Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.“

6. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) Folgende Nrn. 3 bis 5 werden angefügt:

„3. entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Be- und Entwässerungsgräben im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes, in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten-

oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässer-
randstreifen),

4. Bodensenken im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches zu verfüllen,
5. Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen zu beseitigen, beschädigen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.“

7. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 19

Biotopverbund, Biotopvernetzung, Arten- und
Biotopschutzprogramm“

- b) Dem Wortlaut wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) Der Freistaat Bayern schafft ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund), das bis zum Jahr 2023 mindestens 10 % Offenland und bis zum Jahr 2027 mindestens 13 % Offenland der Landesfläche umfasst.“

- c) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.
- d) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die oberste Naturschutzbehörde soll dem Landtag und der Öffentlichkeit jährlich einen Statusbericht über den Biotopverbund vorlegen.“

8. Art. 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nrn. 6 und 7 werden angefügt:
„6. extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder

-weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind und

7. arten- und strukturreiches Dauergrünland.“

9. Nach Art. 23 wird folgender Art. 23a eingefügt:

„Art. 23a

Verbot von Pestiziden

¹Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Art. 3 Nr. 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen und in gesetzlich geschützten Biotopen außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen verboten. ²Die Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. ³Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft.

München, den 24. Juli 2019

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz)

vom 24. Juli 2019

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1b werden nach Satz 2 die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Im Sinne eines umfassenden Bildungsauftrags werden die Aufgaben und die Leistungen der Landwirtschaft für die Kulturlandschaft und die Gemeinwohlleistungen für die Vielfalt in der Natur vermittelt. ⁴Das ist zu integrieren in einen allgemeinen Bildungsauftrag, in dem Zusammenhänge und Wechselwirkungen in der Natur und die Bedeutung der Biodiversität vermittelt werden.“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Dabei sollen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder erhalten bleiben.“

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „sowie -brachen“ die Wörter „und auf Moor- und Anmoorstandorten“ eingefügt.

- bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Das in Satz 1 Nr. 6 für den Grünlandanteil der Landesfläche Bayerns insgesamt geregelte Schutzziel soll nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen oder der Teilnahme an Förderprogrammen auf Flächen einzelner Betriebe in allen Landesteilen umgesetzt werden.“

- c) Folgende Abs. 6 und 7 werden angefügt:

„(6) ¹Soweit auf Grund der örtlichen Witterungsverhältnisse voraussichtlich in einer erheblichen Zahl von Fällen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG gegeben wären, kann die Staatsregierung durch Rechtsverordnung gebietsbezogen gestatten, durch Allgemeinverfügung einen späteren als den in Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 genannten Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem Grünflächen nicht mehr gewalzt werden dürfen. ²Zuständig für den Erlass der Allgemeinverfügung sind die Regierungen. ³Hinsichtlich des Prüfungsmaßstabs gilt Satz 1 entsprechend.“

(7) Die Beseitigung von Unwetter-, Wild- und Weideschäden bleibt von den Verboten des Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und 7 unberührt.“

3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird aufgehoben.

- bb) Satz 3 wird Satz 2 und das Wort „unteren“ wird gestrichen.

- cc) Die Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.

- b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Vorbereitung, Betreuung und Ausführung der Maßnahmen nach Abs. 1 kann auch Vereinen übertragen werden, in denen möglichst flächendeckend kommunale Gebietskörperschaften, Landwirte und anerkannte Naturschutzverbände sich gleichberechtigt und für den Naturschutz und die Landschaftspflege einsetzen (Landschaftspflegeverbände). ²Der Staat unterstützt die Träger von Naturparks und die Landschaftspflegeverbände im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in ihren Tätigkeiten und gegenseitigen Abstimmung. ³Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

4. Nach Art. 5 werden die folgenden Art. 5a bis 5c eingefügt:

„Art. 5a

Landschaftspflegeprogramm

Zugunsten von Naturschutz und Landschaftspflege können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel insbesondere folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung ökologisch wertvoller Lebensräume,
2. Erhaltung der Artenvielfalt einschließlich kommunaler Maßnahmen,
3. Naturschutzprojekte sowie Projekte zur Renaturierung von Mooren,
4. Umsetzung der Landschaftspläne,
5. Aufbau und Pflege des Biotopverbunds gemäß Art. 19 Abs. 1 und
6. naturschutzbezogene Information und Beratung.

Art. 5b

Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm

Zur kooperativen Umsetzung natur- und artenschutzfachlicher Ziele kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die natur- und artenschutzverträgliche Bewirtschaftung und Pflege von

1. Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, gesetzlich geschützten Biotopen, Streuobstbeständen und Wiesenbrütergebieten,
2. nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen,
3. Flächen mit Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten,
4. Flächen zum Aufbau des Biotopverbunds nach Art. 19 Abs. 1 und
5. Gewässerrandstreifen,

oder eine besonders naturverträgliche Weidetierhal-

tung gefördert werden.

Art. 5c

Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald

Zur kooperativen Umsetzung natur- und artenschutzfachlicher Ziele im Privat- und Körperschaftswald können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel insbesondere in den in Art. 5b genannten Teilen der Natur und Landschaft ökologisch besonders wertvolle Nutzungsformen des Waldes und der Erhalt ökologisch besonders wertvoller Strukturen und Standorte gefördert werden.“

5. Nach Art. 5c wird folgender Art. 5d eingefügt:

„Art. 5d

Biodiversitätsberatung

¹An den unteren Naturschutzbehörden werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen Biodiversitätsberater eingesetzt. ²Sie sollen helfen, in Zusammenarbeit mit den Eigentümern und Landbewirtschaftern, Kommunen, Erholungssuchenden, Verbänden und sonstigen Betroffenen in ökologisch wertvollen Teilen der Natur und Landschaft gemäß Art. 5b die natur- und artenschutzfachlichen Ziele und Maßnahmen umzusetzen, und den Aufbau des Biotopverbunds nach Art. 19 Abs. 1 begleiten.“

6. Nach Art. 11a werden die folgenden Art. 11b und 11c eingefügt:

„Art. 11b

Gentechnikanbauverbot

Der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen ist in Bayern verboten.

Art. 11c

Klimaneutrale Verwaltung

¹Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern nehmen Vorbildfunktion beim Klimaschutz wahr, insbesondere bei der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, der Nutzung erneuerbarer Energien und ihren Beschaffungen mit dem Ziel,

bis zum Jahr 2030 eine klimaneutrale Verwaltung zu erreichen. ²Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, entsprechend Satz 1 zu verfahren.“

7. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Ziel ist, dass der Biotopverbund bis zum Jahr 2030 mindestens 15 % Offenland der Landesfläche umfasst.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„³Für die Auswahl von Flächen hat der funktionale Zusammenhang innerhalb des Biotopverbunds besonderes Gewicht. ⁴Zur Umsetzung sollen unter anderem entlang von Gewässern, Waldrändern und Verkehrswegen Vernetzungskorridore geschaffen werden. ⁵Die Umsetzung erfolgt im Wege kooperativer Maßnahmen.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 6 und 7.

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Zur Renaturierung von Mooren sowie für eine moorverträgliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung erstellt die oberste Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen Fachplan Moore und schreibt diesen bei Bedarf fort.“

8. Art. 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten zur fachlichen Abgrenzung der in Satz 1 Nr. 6 und 7 genannten Biotope zu bestimmen.“

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Verbote nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gelten außerdem nicht für regelmäßig erforderliche Maßnahmen zur Unterhaltung

1. der künstlichen, zum Zweck der Fischereiwirtschaft angelegten geschlossenen Gewässer im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG oder

2. der Obstbaumwiesen oder -weiden im Sinn des Abs. 1 Nr. 6.“

c) In Abs. 5 wird nach dem Wort „-weiden“ das Wort „(Wiesenbrütergebiete)“ eingefügt.

9. Dem Art. 42 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Eigentümer oder Nutzungsberechtigte erhalten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Förderung, soweit sie durch naturschonende Bewirtschaftung den ökologischen Wert von Streuobstwiesen bewahren.“

10. Art. 44 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Abweichend von Satz 1 sind zuständig für den Vollzug

1. des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 die unteren Forstbehörden,

2. des Art. 11a die Immissionsschutzbehörden,

3. des Art. 11b die Behörden, die für den Vollzug des Gentechnikgesetzes zuständig sind,

4. des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Wasserbehörden nach Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes,

5. der nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 erlassenen Gemeindeverordnungen die Gemeinden.“

11. Dem Art. 55 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bewirtschaftungspläne nach § 32 Abs. 5 BNatSchG werden flurstücksbezogen oder nach Koordinaten in geeigneter Weise veröffentlicht.“

12. In Art. 57 Abs. 1 wird nach Nr. 1 folgende Nr. 1a eingefügt:

„1a. entgegen Art. 11b eine gentechnisch veränderte Pflanze anbaut,“.

§ 2**Änderung
des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes**

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des zweitens Teils wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Teil
Lärm und Licht“.

2. Es wird folgender Art. 15 eingefügt:

„Art. 15
Vermeidbare Lichtemissionen

(1) Nach 23 Uhr und bis zur Morgendämmerung ist es verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit das nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

(2) ¹Im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs sind beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen verboten. ²Die Gemeinde kann bis längstens 23 Uhr Ausnahmen von Satz 1 zulassen für

1. Gaststätten und
2. zulässigerweise errichtete Gewerbebetriebe an der Stätte der Leistung, soweit dafür in Abwägung mit dem Gebot der Emissionsvermeidung ein erhebliches Bedürfnis besteht.“

3. Art. 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird das Wort „oder“ gestrichen.
- b) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nr. 5 wird angefügt:

„5. den Verboten nach Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.“

§ 3**Änderung
der Bayerischen Bauordnung**

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 Abs. 156 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 7

Begrünung, Kinderspielplätze“.

- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Im Eigentum des Freistaates Bayern stehende Gebäude und ihre zugehörigen Freiflächen sollen über Abs. 1 hinaus vorbehaltlich der bestehenden baurechtlichen, satzungsrechtlichen, denkmalschützenden oder sonstigen rechtlichen Festlegungen angemessen begrünt oder bepflanzt werden. ²Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, hinsichtlich ihrer Gebäude und zugehörigen Freiflächen entsprechend Satz 1 zu verfahren.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

2. In Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. c und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 wird jeweils die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

§ 4**Änderung
des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs-
und Unterrichtswesen**

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 206 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „für Natur und Umwelt“ durch die Wörter „für Natur, Umwelt, Artenschutz und Artenvielfalt“ ersetzt.

2. In Art. 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „Umwelt“ die Wörter „und Verständnis für die Zusammenhänge nachhaltiger Entwicklung, gesunder Ernährung und verantwortungsvoller landwirtschaftlicher Erzeugung“ eingefügt.

§ 5

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 324 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 21 wird wie folgt gefasst:

„Art. 21

Gewässerrandstreifen
(Zu § 38 WHG, abweichend von
§ 38 Abs. 3 bis 5 WHG)

(1) ¹Der Gewässerrandstreifen ist an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaates Bayern 10 Meter breit. ²Auf Gewässerrandstreifen nach Satz 1 sind

1. die ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung sowie der Einsatz und die Lagerung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel, verboten und
2. Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes, aus besonderen Artenschutzgründen oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist oder im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft erfolgt.

³§ 38 Abs. 5 WHG gilt entsprechend. ⁴Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Über Abs. 1 hinaus können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Zwecke des Gewässerrandstreifens an allen Gewässern durch Einbeziehung der Grundstücke oder der Flächen in eine Fördermaßnahme erreicht werden, die auch dem Schutz des jeweiligen Gewässers dient.

(3) Für die mit Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes einhergehenden Einschränkungen bisher zulässiger und tatsächlich ausgeübter Nutzungen wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel ein angemessener Geldausgleich gewährt.“

2. Dem Art. 63 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bewilligungsbehörden für den Geldausgleich nach Art. 21 Abs. 3 sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“

§ 6

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes

Dem Art. 5 des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 470, BayRS 7801-1-L), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 387) geändert worden ist, wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Auf den vom Freistaat Bayern bewirtschafteten Flächen ist der Einsatz von Totalherbiziden verboten, soweit das nicht für Zwecke der Forschung und Lehre zwingend erforderlich ist oder von der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG genehmigt wurde. ²Für den Vollzug des Verbots nach Satz 1 ist die jeweilige Fläche bewirtschaftende oder betreuende Behörde zuständig.“

§ 7

Änderung des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes

Das Bayerische Agrarwirtschaftsgesetz (BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 938, BayRS 787-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 335 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Die folgenden Nrn. 18 und 19 werden angefügt:
 - „18. Digitalisierung,
 19. Unterstützung von Junglandwirten.“

2. Dem Art. 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Zur Verbesserung der Lebensräume von Arten in der Kulturlandschaft werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wildlebensraumberater eingesetzt. ²Die Wildlebensraumberatung strebt eine bestmögliche Vernetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität in der Kulturlandschaft an, mit dem Ziel, Biotopverbünde aufzubauen und die Wirkung von Einzelmaßnahmen zu fördern.“

§ 8

Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 337 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)“.

2. Art. 12a wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „und Naturwaldflächen“ angefügt.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Bis zum Jahr 2023 wird im Staatswald ein grünes Netzwerk eingerichtet, das 10 Prozent des Staatswaldes umfasst und aus naturnahen Wäldern mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität besteht (Naturwaldflächen). ²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

3. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Wörter „Plänen im Sinn des Art. 3 BayNatSchG“ durch die Wörter „Landschaftsplanungen im Sinn des Art. 4 des BayNatSchG“ ersetzt.
- b) Abs. 2a wird aufgehoben.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ durch die

Wörter „Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

4. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG)“ durch die Wörter „Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

5. In Art. 21 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zu Maßnahmen nach Art. 21 LwFöG“ gestrichen.

§ 9

Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 91-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 364 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „und der Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Der folgende Satz 2 wird angefügt:

„²Dabei ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und die Flächeninanspruchnahme in Abwägung insbesondere mit den Notwendigkeiten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schonung von Naturhaushalt und Landschaftsbild so weit wie möglich zu begrenzen.“

2. Art. 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 30

Bepflanzungen, Straßenbegleitflächen“

- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Begrünte Teile der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen und sonstige straßenbegleitende Grundstücksteile (Straßenbegleitflächen) sind bei Staatsstraßen mit dem Ziel zu bewirtschaften, die Luftreinhaltung, die Artenvielfalt und den Biotopverbund zu fördern. ²Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und vorbehaltlich der Verkehrssicherheit sollen bei Staatsstraßen die Straßenbegleitflächen als Magergrünland bewirtschaftet und Lärmschutzanlagen begrünt werden. ³Den Landkreisen und Gemeinden wird empfohlen, bei Kreis- und Gemeindestraßen entsprechend zu verfahren.“

§ 10

Änderung der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen

§ 2 Abs. 1 der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen (LwSO) vom 2. März 2007 (GVBl. S. 223, BayRS 7803-1-L), die zuletzt durch Verordnung vom 12. August 2018 (GVBl. S. 697) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Studierenden sollen sich der Bedeutung ihrer Rolle als Erzeuger regionaler und hochwertiger Lebensmittel sowie ihrer Verantwortung bewusst werden, Leistungen für Natur und Umwelt zu erbringen.“

2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

§ 11

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 5 und § 7 Nr. 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.

München, den 24. Juli 2019

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r